



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck
E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2022	Ausgegeben am 16. August 2022	Nummer 7
----------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

29/2022	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Juli 2022	88
30/2022	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	88
31/2022	Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzungen der Jagdgenossenschaften 1-12 der Stadt Billerbeck	91

29/2022 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Juli 2022

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
01. Juli 2022	Wencke Jan	Breuer Große-Gehling	Greven Greven
09. Juli 2022	Diana Jean	Senz Schlüter	Billerbeck Billerbeck
09. Juli 2022	Mareen Klaus	Boothe Brüssow	Billerbeck Billerbeck
15. Juli 2022	Christiane Lukas	Glowczak Bärwald	Übach-Palenberg Übach-Palenberg
22. Juli 2022	Minh Anh Adrijan	Vu Ramay	Billerbeck Dortmund
23. Juli 2022	Alexandra Julian	Klopscheck Jansen	Hamburg Hamburg
23. Juli 2022	Sabine Hauke	Küper Meuter	Rosendahl Rosendahl
30. Juli 2022	Stefanie Marvin	Gorsler Dombrowsky	Coesfeld Coesfeld
30. Juli 2022	Yvonne Jürgen	Brillert Thrun	Billerbeck Billerbeck

30/2022 Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III

**Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, 01.08.2022
Leisweg 12
Tel: 0251/411-5003

Flurbereinigung Berkelaue III
Az.: 33.5 – 4 13 03 -

Öffentliche Bekanntmachung**Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den

alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster
oder zur Niederschrift bei der
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld
zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst

**31/2022 Bekanntmachung über die Genehmigung der Satzungen der Jagdgenossenschaften
1- 12 der Stadt Billerbeck**

Jagdgenossenschaften Billerbeck**B E K A N N T M A C H U N G****Genehmigung der Satzungen der Jagdgenossenschaften der Stadt Billerbeck 1-12****Genehmigungsverfügung**

Die von den Versammlungen der Mitglieder der Jagdgenossenschaften Billerbeck 1 – 12 beschlossenen Satzungen sind aufgrund des § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Coesfeld, 18.05.2022 und 07.07.2022

Der Landrat des Kreises Coesfeld
Im Auftrag
Voß

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Genehmigungen werden gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzungen der Jagdgenossenschaften Billerbeck 1-12 öffentlich bekanntgemacht. Die genehmigten Satzungen liegen in der Zeit vom 17.08.2022 bis 31.08.2022 während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rechtsverbindlich.

Billerbeck, 14.07.2022

Die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften:

	<u>Vorsitzender</u>	<u>Beisitzer</u>	<u>Besitzer</u>
Billerbeck 1	Heinrich Deitert	Paul Löhring	Alois Nienkemper
Billerbeck 2	Stefan Kock	Reinhard Messing	Paul Löhring
Billerbeck 3	Dirk Benning	Bernhard Wilmer	Heinrich Deitert
Billerbeck 4	Ludger Hidding	Ulrich Tendam	Franz Reinert
Billerbeck 5	Mathias Ewelt	Heinrich Uckelmann	Hubert Brinkmann
Billerbeck 6	Bernhard Nienau	Martin Möllering	Hubert Rademacher
Billerbeck 7	Reinhold Thesing	Winfried Daldrup	Wilhelm Dresemann
Billerbeck 8	Günter Zumbusch	Heinrich Pölling	Martin Reinert
Billerbeck 9	Max Große Ostendorf	Werner Lütke Daldrup	Jonas Fleige
Billerbeck 10	Werner Gr. Lordemann	Heinrich Lutum	Christian Wenning
Billerbeck 11	Andre Wenderdel	Rainer Ahmann	Heinrich Walgern
Billerbeck 12	Werner Schulze Eskin	Josef Robert	Stefan Leusing